

Satzung Umweltforum Münster e. V. in der Fassung vom 19.2.2025

§ 1

Der Verein führt den Namen „Umweltforum Münster e.V.“

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein handelt auf Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch unabhängig.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Umweltforum Münster e. V.“ ist der Zusammenschluss von im Stadtgebiet Münster ansässigen Vereinen, Verbänden und Initiativen (Mitglieder), die sich die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, der gesunden Lebensbedingungen, des Klimaschutzes und der Energie und Ressourcen sparenden Lebensweise zum Ziel gesetzt haben.
- (2) Der Verein unterstützt die Tätigkeit seiner Mitglieder.
- (3) Die vereinsübergreifende Förderung der in Absatz (1) genannten Punkte ist das Ziel des Umweltforums. Dazu gehören der Betrieb eines Umwelthauses sowie dessen zweckgemäße Ausstattung. Sofern das Umwelthaus von Dritten - insbesondere der Stadt Münster – zur Verfügung gestellt wird, tritt der Verein als Mieter auf und ist zugleich Vertragspartner der das Haus nutzenden Mitglieder.
- (4) Zur Nutzung des Umwelthauses sind alle ordentlichen Mitglieder berechtigt.
- (5) Die Bedingungen für die Nutzung des Umwelthauses– insbesondere die Übernahme von Kosten und anderen Lasten – werden durch gesonderte Vereinbarungen festgelegt.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben oder unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
- (5) Eine Ehrenamtspauschale kann für Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks gezahlt werden. Die Pauschale kann jeder erhalten, der im Verein ehrenamtlich mitarbeitet; eine Vereinsmitgliedschaft ist keine Voraussetzung. Über die Zahlung entscheidet der Vorstand nach Haushaltslage. Auch Vorstandsmitglieder können mit Beschluss der Mitgliederversammlung die Pauschale für vereinsdienliche Tätigkeiten erhalten.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder Verein, Verband und jede Initiative werden, deren hauptsächliche Interessen dem Zweck des § 2 (1) entsprechen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und beginnt am Tage nach dem Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Dies gilt auch für die Auflösung eines Vereins, einer Initiative sowie eines Verbandes.

- (3) Die Kündigung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder grob gegen die Ziele des Vereins verstoßen, mit einfacher Mehrheit fristlos ausschließen. Dabei hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung legt fest, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum der Mitgliedsbeitrag zu leisten ist.
- (2) Die Kosten für die Verwaltung und Nutzung des Umwelthauses werden von den Mietern des Hauses getragen und bleiben deshalb beim Mitgliedsbeitrag gemäß (1) außer Betracht.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung und Wahrung einer Frist von vier Wochen schriftlich per Email einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt werden. Sie ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder bestimmen, wer sie in der Mitgliederversammlung vertritt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Muss die Mitgliederversammlung erneut einberufen werden, so ist sie auf jeden Fall beschlussfähig.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; dazu ist die Zustimmung von zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung nimmt einen Jahreshaushaltsplan des Vorstandes zur Kenntnis.

§ 8 Mitgliedertreffen

- (1) Der Vorstand beruft unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von zwei Wochen regelmäßig schriftlich per Email Mitgliedertreffen zum inhaltlichen Austausch ein.
- (2) Soweit ein Beschluss nicht zwingend von der ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden muss (s. §§ 4-7, 9-12), können Mitgliedertreffen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Beschlüsse fassen.
- (3) Insbesondere kann ein Mitgliedertreffen bis zu einem Betrag von 10 % des jährlichen im Jahreshaushaltsplan festgelegten Haushaltsvolumens auch über die außerplanmäßige Bereitstellung solcher finanzieller Mittel entscheiden, die im Jahreshaushaltsplan nicht eingesetzt sind, sofern eine Deckung gegeben ist.

§ 9 Fördermitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Fördermitgliedschaft einführen und die Rechte und Pflichten der Fördermitglieder näher festlegen.
- (2) Die Fördermitgliedschaft endet durch Kündigung ohne Einhaltung von Fristen oder mit dem Tod des Mitgliedes. Eine Kündigung kann von beiden Seiten ausgesprochen werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer oder eine die Aufgabe der/des Kassiererin/Kassierers übernimmt. Er bildet den Vorstand nach § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nur natürliche Personen können in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung durch die Wahl eines entsprechenden neuen Mitglieds mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder abberufen werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Zur Erfüllung dringender außerplanmäßiger Aufgaben kann der Vorstand im Einzelfall für das Umweltforum finanzielle Verpflichtungen von bis zu 5 % des jährlichen im Jahreshaushaltsplan festgelegten Haushaltsvolumens eingehen, wenn die Entscheidung nicht bis zum folgenden Mitgliedertreffen oder der Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann. Eine Deckung ist Voraussetzung.

§ 11 Kassenprüferinnen/Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

§ 12 Auflösung des Vereines

- (1) Bei Auflösung des Umweltforum Münster e. V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines nach Erfüllung der Restverbindlichkeiten an eine gemeinnützige Institution. Diese Institution hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Sie ist spätestens bei derjenigen Mitgliederversammlung zu bestimmen, die die Auflösung des Vereins beschließt. Wenn die Mitgliederversammlung nicht mehr beschlussfähig ist, entscheidet der Vorstand.

Münster, den 19. 2. 2025